

ZH_OBERGERICHT LZ240013 vom 2. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ240013

FR: ZH_OBERGERICHT LZ240013 du 2 juin 2025

IT: ZH_OBERGERICHT LZ240013 del 2 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Die Klägerin und Berufungsbeklagte (fortan Klägerin) und der Beklagte und Berufungskläger (fortan Beklagter) sind die unverheirateten Eltern von C._____, geboren am tt.mm.2021. Mit Eingabe vom 10. Juli 2023 machte die Klägerin bei der Vorinstanz eine Klage betreffend Unterhalt und weitere Kinderbelange anhängig (Urk. 1). Der weitere Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann dem angefochtenen Entscheid entnommen werden (Urk. 51 S. 5). Am 26. Februar 2024 erliess die Vorinstanz die eingangs wiedergegebene Verfügung über vorsorgliche

- 10 - Massnahmen (Urk. 46 S. 63 f. = Urk. 51 S. 63 f.). Gleichentags traf sie auch ihren Endentscheid, um den es vorliegend aber noch nicht geht (vgl. separates Berufungsverfahren Nr. LZ240017-O).

E. 1.1

Strittig sind die von der Vorinstanz festgelegten, vom Beklagten zu leistenden Unterhaltsbeiträge. Vorliegend wird lediglich auf diejenigen Einkommens- und Bedarfspositionen eingegangen, die von den Parteien angefochten wurden. Ansonsten kann auf die vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden. Um weitere Phasen zu vermeiden, ist die Phase 1 im Vergleich zur ersten Phase der Vorinstanz um einen Monat (bis Oktober 2023) zu verlängern.

E. 1.2

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung werden die Unterhaltsbeiträge nach der zweistufigen Methode mit Überschussverteilung berechnet (BGE 147 III 265). Dabei werden zum einen die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel festgestellt. Zum anderen wird der Bedarf der von der Unterhaltsberechnung betroffenen Personen ermittelt. Schliesslich werden die vorhandenen Ressourcen

- 37 - auf die beteiligten Familienmitglieder dahingehend verteilt, dass in einer bestimmten Reihenfolge das betriebsrechtliche bzw. bei genügenden Mitteln das sog. familienrechtliche Existenzminimum der Beteiligten gedeckt und alsdann ein verbleibender Überschuss nach der konkreten Situation ermessensweise verteilt wird. Soweit es die finanziellen Mittel also zulassen, ist der gebührende Unterhalt zwingend auf das sog. familienrechtliche Existenzminimum zu erweitern, auf welches diesfalls Anspruch besteht. Bei den Elternteilen gehören zum familienrechtlichen Existenzminimum typischerweise die Steuern, ferner eine Kommunikations- und Versicherungspauschale, unumgängliche Weiterbildungskosten, den finanziellen Verhältnissen entsprechende statt am betriebsrechtlichen Existenzminimum orientierte Wohnkosten, Kosten zur Ausübung des Besuchsrechts und allenfalls eine angemessene Schuldentilgung; bei gehobeneren Verhältnissen können namentlich auch über die obligatorische

Grundversicherung hinausgehende Krankenkassenprämien und allenfalls private Vorsorgeaufwendungen von Selbständigwerbenden im Bedarf berücksichtigt werden (BGE 147 III 265 E. 7.2). 1.3.1 Die Klägerin erklärt in ihrer Berufungsantwort, das Einkommen des Beklagten belaufe sich seit dem 1. Mai 2023 auf Fr. 8'155.– netto pro Monat. Hinzu komme ein Bonus in unbekannter Höhe (Urk. 72 S. 18). In der Stellungnahme vom 23. Oktober 2024 hält sie fest, dass der Beklagte einen Zielbonus von 10% erhalte. Für das Jahr 2023 habe er einen "STIP" Bonus von Fr. 7'141.90 brutto erhalten, was 9.565% seines Bruttogehalts für das Jahr 2023 entsprochen habe (Urk. 81 S. 6). Der Beklagte führt in seiner Stellungnahme vom 21. November 2024 aus, es sei korrekt, dass er einen Bonus erhalten habe, allerdings habe er diesen direkt wieder für die Schuldentilgung ausgegeben. Die Vorinstanz habe ihm den Überschuss belassen, da er die hohen Leasingraten habe und immer noch das Minus, welches aufgrund der vormaligen Arbeitslosigkeit und der reduzierten Auszahlung durch die Unia entstanden sei, decken müsse. Zudem habe er nur Anspruch auf den Bonus, wenn das Ziel erreicht werde. Da er nun auf die Bezahlung von Unterhalt betrieben worden sei und ihm eine Lohnpfändung drohe, wäre er dem Gericht dankbar, wenn der Bonus separat geregelt würde, bspw. dass 10% von einem allfälligen Nettobo-

- 38 - nus jährlich, erstmals im Jahr 2025, an die Klägerin für C._____ ausbezahlt würden (Urk. 87 S. 1 f.). Im April 2023 war der Beklagte arbeitslos und erhielt eine Arbeitslosenentschädigung von gerundet Fr. 5'309.– netto (Urk. 21/15 S. 17). Von Mai 2023 bis und mit Oktober 2023 erzielte der Beklagte ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 8'155.– (Urk. 79/3). Dies ergibt für die Phase 1 ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von Fr. 7'748.– (ein Monat à Fr. 5'309.– + sechs Monate à Fr. 8'155.–). Sodann erhielt der Beklagte für das Jahr 2023 einen Bonus in Höhe von brutto Fr. 7'142.– (Urk. 79/4). Da der Bonus des Beklagten keinen fixen Lohnbestandteil darstellt, ist dieser separat zu regeln. Die Klägerin verzichtet sodann nur für den Fall auf den Überschussanteil des Beklagten, dass dieser auch in Zukunft in einem 100%-Pensum arbeite und seine Schulden tilge (Urk. 72 S. 19). Wie bereits ausgeführt wird der Beklagte C._____ in Zukunft an drei Freitagen pro Monat betreuen, weshalb davon auszugehen ist, dass er sein Arbeitspensum entsprechend reduzieren wird. C._____ hat Anspruch auf einen allfälligen Überschussanteil. Es rechtfertigt sich daher, dass der Beklagte innert 30 Tagen nach Erhalt eines allfälligen Nettobonus jeweils 23% desselben (kleiner Kopf × Betreuungsanteil), an C._____ weitergibt. Von dem im März 2024 ausgerichteten Bonus von Fr. 7'142.– brutto bzw. Fr. 6'685.– netto hat der Beklagte somit Fr. 1'538.– an C._____ zu bezahlen. 1.3.2 Die Klägerin macht geltend, ihr Einkommen habe in der Vergangenheit stark geschwankt. Im April 2023 habe sie ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 2'247.– erzielt. Von Mai 2023 bis September 2023 habe sich ihr effektives monatliches Nettoeinkommen (nach Abzug der Minusstunden, die betreuungsbedingt entstanden seien) auf durchschnittlich Fr. 2'029.– belaufen. Im Oktober 2023 habe ihr monatliches Nettoeinkommen Fr. 1'494.– betragen (Urk. 72 S. 20). Der Beklagte entgegnet in seiner Stellungnahme vom 11. Oktober 2024, die Beklagte arbeite mehr, als sie angegeben habe. Die Parteien würden C._____ alternerend betreuen. Diesfalls dürfe von der Klägerin erwartet werden, dass sie mehr arbeite, als gemäss Schulstufenmodell verlangt. Sie müsse an den Tagen, an denen C._____ fremdbetreut werde, (insgesamt) 40% arbeiten; zusätzlich arbeite sie

- 39 - offenbar immer am Samstag und/oder Sonntag. Sie arbeite somit derzeit schon effektiv mindestens 60% (Urk. 77 S. 2). Die Klägerin erzielte im April 2023 ein

monatliches Nettoeinkommen von Fr. 2'427.– (Urk. 5/6/4; inkl. Mobilitätsentschädigung), im Mai 2023 von Fr. 2'349.– (Urk. 5/6/5; exkl. Lunch-Check und inkl. Mobilitätsentschädigung), im Juni 2023 von Fr. 2'465.– (Urk. 5/6/6; inkl. Mobilitätsentschädigung), im Juli 2023 von Fr. 2'296.– (Urk. 18/2; exkl. Kinderzulagen), im August 2023 von Fr. 2'352.– (Urk. 18/2; exkl. Kinderzulagen und inkl. Mobilitätsentschädigung), im September 2023 von Fr. 1'546.– (Urk. 18/2) sowie im Oktober 2023 von Fr. 1'494.– (Urk. 59/7/1; exkl. Berufskleiderbeitrag). Die Minusstunden vom September 2023 sind entgegen der Ansicht der Klägerin hochzurechnen. Der Beklagte wünscht sich seit der Trennung, mehr Betreuungsanteile übernehmen zu können, und stand hierzu stets bereit. Es erscheint somit nicht plausibel, dass die Minusstunden aufgrund der Betreuung entstanden sind, und diese können entsprechend nicht zu Lasten des Beklagten berücksichtigt werden. Für Phase 1 resultiert ein monatliches durchschnittliches Nettoeinkommen der Klägerin von Fr. 2'133.–. 1.3.3 Aufgrund des Betreuungsanteils des Beklagten rechtfertigt es sich, den Grundbetrag von C._____ im Verhältnis 30 zu 70 aufzuteilen. Von C._____s Grundbetrag in Höhe von Fr. 400.– sind somit Fr. 280.– auf Seiten der Klägerin und Fr. 120.– auf Seiten des Beklagten zu berücksichtigen. 1.3.4 Da die Phase 1 anders als vor Vorinstanz nun bis und mit Oktober 2023 dauert, sind die Wohnkosten des Beklagten und von C._____ anzupassen. Der Mietzins des Beklagten erhöhte sich per 1. Oktober 2023 von Fr. 2'067.– auf Fr. 2'184.– monatlich (Urk. 54/11). Dies ergibt für Phase 1 monatliche Wohnkosten des Beklagten von Fr. 2'084.– (sechs Monate à Fr. 2'067.– + ein Monat à Fr. 2'184.–). Davon entfallen Fr. 1'389.– auf den Beklagten und Fr. 695.– auf C._____. Dasselbe gilt für die Wohnkosten der Klägerin und von C._____. Diese erhöhten sich per 1. Oktober 2023 von Fr. 1'370.– auf Fr. 1'406.– monatlich (Urk. 59/11), was für die Phase 1 monatliche Wohnkosten von Fr. 1'375.– (sechs Monate à Fr. 1'370

- 40 - + ein Monat à Fr. 1'406.–) ergibt. Davon entfallen Fr. 917.– auf die Klägerin und Fr. 458.– auf C._____. 1.3.5 Die Klägerin rügt, die Vorinstanz habe beim Beklagten für April 2023 Kosten für auswärtige Verpflegung berücksichtigt, obwohl er arbeitslos gewesen sei und entsprechend keine Kosten angefallen seien (Urk. 72 S. 24). Da der Beklagte seine Arbeitszeit sehr flexibel gestalten könne, sei er auch ab Mai 2023 nicht regelmässig auf auswärtige Verpflegung angewiesen gewesen. Da es doch vorkommen könne, dass er ins Büro gehen müsse, erscheine die Anrechnung einer halben Pauschale für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung von Fr. 110.– als angemessen (Urk. 72 S. 25 und S. 27). In der Stellungnahme vom 23. Oktober 2024 macht die Klägerin demgegenüber geltend, dem Lohnausweis könne entnommen werden, dass der Beklagte Kantinenverpflegung erhalte. Damit habe er keine Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, und diese Bedarfsposition sei zu streichen (Urk. 81 S. 6). Der Beklagte entgegnet, er erhalte keine Lunch-Checks. Wenn er im Office sei und nicht auswärts, könne er in der Kantine essen. Diese sei allerdings auch nicht mehr so günstig wie früher, und das Menü koste ohne Getränke Fr. 16.– bis Fr. 18.–. Mit Getränk koste es über Fr. 20.–. Bei einem 100%-Pensum seien ihm die vollen Verpflegungskosten anzurechnen. Derzeit arbeite er viel vom Geschäft aus, da viele Meetings stattfänden und immer mehr gewünscht sei, dass die Mitarbeiter vor Ort seien (Urk. 87 S. 2). Die Vorinstanz berücksichtigte – entgegen der Ansicht der Klägerin – die Arbeitslosigkeit des Beklagten im April 2023 und rechnete ihm für diesen Monat keine Berufsauslagen an (Urk. 51 S. 54). Zudem ist zutreffend, dass der Beklagte seine Arbeitszeit flexibel gestalten und auch im Home Office arbeiten kann, sodass er sich wohl nicht täglich auswärts verpflegt. Dasselbe gilt aber auch für die Klägerin. Ihren

Arbeitsrapporten ist zu entnehmen, dass sie oft am Morgen und dann erst wieder abends arbeitet, sodass sie das Mittagessen vermutungsweise ebenfalls zu Hause einnehmen kann (Urk. 83/24). Nichtsdestotrotz wurden ihr die vollen Kosten für die auswärtige Verpflegung bei einem 40%-Pensum angerechnet (Urk. 51 S. 52 und S. 55). Entsprechend rechtfertigt es sich auch beim Beklagten, die vollen Kos-

- 41 - ten für die Monate Mai 2023 bis Oktober 2023 zu berücksichtigen, zumal er glaubhaft darlegt, dass er keine Lunch Checks erhält und sich in der Kantine zu üblichen Preisen verpflegen muss (Urk. 87 S. 2). Dies ergibt für die Phase 1 monatliche Kosten für auswärtige Verpflegung des Beklagten von Fr. 189.– (sechs Monate à Fr. 220.– / sieben Monate). 1.3.6 Weiter rügt die Klägerin, die Vorinstanz habe fälschlicherweise beim Beklagten für April 2023 die Fahrtkosten zum Arbeitsplatz berücksichtigt (Urk. 51 S. 24). Wie bereits erwähnt berücksichtigte die Vorinstanz die Arbeitslosigkeit des Klägers im April 2023 und rechnete ihm für diesen Monat keine Berufsauslagen an (Urk. 51 S. 54). Die Höhe der Fahrtkosten des Beklagten wurden nicht angefochten. Für die Phase 1 ergeben sich somit Kosten für die Fahrten zum Arbeitsplatz von monatlich Fr. 73.– (sechs Monate à Fr. 85.– / sieben Monate). 1.3.7 Die Klägerin macht geltend, ab Oktober 2023 seien ihr weiterhin Mobilitätskosten anzurechnen. Es habe ein Missverständnis gegeben, da sie zwar auf das Geschäftsauto für Geschäftszwecke zugreifen könne, damit aber nicht ihren Arbeitsweg absolviere (Urk. 72 S. 27). Die Ausführungen der Klägerin sind glaubhaft, zumal im Lohnausweis kein Privatanteil für das Geschäftsfahrzeug ausgewiesen wurde (Urk. 59/8). Der Klägerin sind somit für die gesamte Phase 1 monatliche Mobilitätskosten von Fr. 85.– anzurechnen. 1.3.8 Die Klägerin führt aus, sie bringe C. _____ regelmässig am Freitag zum Beklagten, sodass ihr auch Fahrtkosten für die Übergaben anzurechnen seien, und veranschlagt diese mit monatlich Fr. 20.–. Denselben Betrag berücksichtigte sie auch beim Beklagten (Urk. 72 S. 26 f.). Der Beklagte entgegnet, die Klägerin bringe C. _____ freitags selten zu ihm (Urk. 87 S. 2). Besuchsrechtskosten stellen im Rahmen der familienrechtlichen Bedarfsberechnung keine übliche Position dar. Grundsätzlich ist das Besuchsrecht auf eigene

- 42 - Kosten des besuchsrechtsberechtigten Elternteils auszuüben (Fam-Komm Scheidung/Büchler, Art. 273 N 31 mit weiteren Hinweisen). Ob das Sachgericht dem besuchsberechtigten im familienrechtlichen Streit um die Festsetzung von Kinderunterhaltsbeiträgen für die Ausübung des Besuchsrechts einen gewissen Betrag zugestehen will, ist eine Frage des dem Gericht in Unterhaltsbelangen zustehenden weiten Ermessens (BGer 5A_693/2014 vom 1. Dezember 2014 E. 3.2; OGer ZH LZ210027 vom 29. August 2022 E. II.5.3.e). Vorliegend rechtfertigt es sich nicht, Kosten für die Ausübung des Besuchsrechts im Bedarf der Parteien zu berücksichtigen, zumal diese einerseits sehr tief sind und andererseits auf beiden Seiten gleichermaßen anfallen. 1.3.9 Die Klägerin moniert, beim Beklagten sei die Zusatzversicherung der Krankenkasse (VVG) im erweiterten Bedarf berücksichtigt worden. Sie habe für sich keine solche Versicherung abschliessen können, obschon sie dies gerne würde. Auch hier sei sie benachteiligt, da sie vom Beklagten finanziell ausgehungert werde. Die damit einhergehende Ungleichbehandlung sei auch in Zukunft stossend. Richtigerweise seien dem Beklagten ebenfalls keine VVG-Prämien anzurechnen (Urk. 72 S. 23). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung können bei gehobeneren Verhältnissen auch die über die obligatorische Grundversicherung hinausgehenden Krankenkassenprämien berücksichtigt werden (BGE 147 III 265 E. 7.2). Dies setzt aber voraus, dass die Prämien auch effektiv bezahlt werden.

Die Parteien haben zudem keinen Anspruch auf absolute Gleichbehandlung. Die Prämien für die Zusatzversicherung sind beim Beklagten und C._____ somit weiterhin zu berücksichtigen, auch wenn die Klägerin für sich selbst keine solche Versicherung abgeschlossen hat. 1.3.10 Die Klägerin macht geltend, die Abzahlungsraten des Beklagten für die Schulden seien zu reduzieren. Im April 2023 habe der Beklagte Fr. 438.60 an den Kanton Zürich und Fr. 1'200.– an die Kreditkartenherausgeberin bezahlt. Vom 1. Mai 2023 bis zum 30. September 2023 habe er insgesamt nur Fr. 6'122.– an Schulden bezahlt. Ab Oktober 2023 seien Fr. 1'044.65 monatlich zu berücksichtigen (Urk. 72 S. 24 ff.).

- 43 - Der Beklagte ist der Meinung, ihm seien die Kosten für das Auto im Bedarf anzurechnen, zumal die Klägerin auch ein komfortables Auto als Familienauto gewollt habe und er nicht mehr aus dem Leasingvertrag herauskomme. Er sei allein um seinen Alltag zu bewältigen auf ein Auto angewiesen. Auch habe er extern Termine, und Spesen habe er ebenfalls schon ausbezahlt erhalten (Urk. 87 S. 2). Aus den Ausführungen des Beklagten geht nicht eindeutig hervor, ob er den von der Vorinstanz abgesprochenen Kompetenzcharakter seines Fahrzeuges anfechtet oder ob er lediglich im Rahmen der Schuldentilgung der Meinung ist, die Leasingraten seien zu berücksichtigen. Jedenfalls hat die Vorinstanz dem Fahrzeug des Beklagten den Kompetenzcharakter zu Recht abgesprochen. Auch in der Berufung führt er nicht aus, weshalb er geschäftlich auf ein Fahrzeug angewiesen sei, sondern macht primär geltend, er benötige es, um seinen Alltag zu bewältigen, und wiederholt, dass er auch externe Termine habe. Es ist jedoch nicht belegt oder glaubhaft gemacht, dass der Beklagte für die externen Termine auf ein Auto angewiesen ist. Ausserdem führte er vor Vorinstanz aus, die G._____ setze auf Nachhaltigkeit und entschädige grundsätzlich Spesen für ein öV-Abonnement (Prot. I S. 62). Es ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass es sich beim Fahrzeug des Beklagten um kein Kompetenzstück handelt. Gemäss den Richtlinien zur Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums sind Leasingraten sodann nur zu berücksichtigen, wenn sie zur Abzahlung eines Kompetenzstücks dienen, was vorliegend nicht der Fall ist. Die Leasingraten wurden von der Vorinstanz somit zu Recht nicht im Bedarf des Beklagten berücksichtigt. Im Übrigen bezahlte der Beklagte in Phase 1 nachweislich Steuerschulden von insgesamt Fr. 3'562.80 (Urk. 21/13-14), sprich monatlich Fr. 509.– (Fr. 3'562.80 / sieben Monate), sowie Kreditkartenraten bei der UBS von insgesamt Fr. 5'550.– (Urk. 21/10-11), sprich monatlich Fr. 793.– (Fr. 5'550.– / sieben Monate) ab. Entsprechend wären Fr. 1'302.– an Schuldentilgung im Bedarf des Beklagten zu berücksichtigen. Da das Einkommen des Beklagten dann jedoch nicht ausreicht, um sämtliche familienrechtliche Existenzminima zu decken, und der Kinderunterhalt der Schuldentilgung vorgeht, können lediglich Fr. 834.– an Schuldentilgung berücksichtigt werden.

- 44 - 1.3.11 Aufgrund der (teilweise) angepassten Einkommens- und Bedarfspositionen sind auch die Steuern neu zu berechnen. Beim Beklagten fällt eine geschätzte jährliche Steuerbelastung von rund Fr. 10'523.– (Fr. 9'136.– Staats- und Gemeindesteuer, Fr. 1'387.– direkte Bundessteuern) an (Grundtarif; Berechnungsgrundlage: Einkommen Fr. 92'976.–, unter Berücksichtigung üblicher Abzüge von rund Fr. 8'534.– sowie des Abzugs für Unterhaltsbeiträge von Fr. 8'452.–). Bei der Klägerin beträgt die geschätzte jährliche Steuerbelastung rund Fr. 239.– (Staats- und Gemeindesteuer, keine direkte Bundessteuer; reduzierter Tarif [Verheirateten-/Elterntarif]; Berechnungsgrundlage: Einkommen Fr. 27'996.– aus Erwerbstätigkeit [inkl. Kinderzulagen] und Fr. 8'452.– Unterhaltsbeiträge,

unter Berücksichtigung üblicher Abzüge [inkl. Kinderabzügen] von rund Fr. 17'000.–). Damit resultieren monatliche Steuerbelastungen von Fr. 877.– des Beklagten und Fr. 20.– der Klägerin. Davon sind bei C._____, der seinen steuerrechtlichen Wohnsitz bei der Klägerin hat (dazu oben unter E. III.A.4.), und dessen Barunterhaltsbeitrag rund 20% des von der Klägerin versteuerten Einkommens ausmacht, Fr. 4.– im Bedarf zu berücksichtigen, womit bei der Beklagten Fr. 16.– einzusetzen sind (vgl. BGE 147 III 457 E. 4.2.3.5).

E. 1.4

Der Beklagte ist nach dem Gesagten zu verpflichten, der Klägerin in Phase 1 für C._____ rückwirkend monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'280.– (Fr. 542.–

- 45 - Barunterhalt sowie Fr. 738.– Betreuungsunterhalt) zu bezahlen. Die Krankenkassenprämien sowie die ungedeckten Gesundheitskosten von C._____ wurden vom Beklagten direkt bezahlt und sind in dem an die Klägerin zu leistenden Unterhaltsbeitrag nicht inkludiert. 2. Phase 2: 1. November 2023 bis 29. Februar 2024

E. 2

Gegen die vorinstanzliche Verfügung betreffend vorsorgliche Massnahmen erhob der Beklagte mit Eingabe vom 25. März 2024 innert Frist (vgl. Urk. 48 sowie Art. 312 Abs. 2 ZPO) Berufung mit den eingangs zitierten Anträgen (Urk. 50). Die beantragte aufschiebende Wirkung wurde mit Verfügung vom 15. April 2024 teilweise erteilt (Urk. 60 S. 14). Nachdem sich die Parteien mit einer Vergleichsverhandlung einverstanden erklärt hatten (Urk. 62/1-2), wurden sie auf den 25. Juli 2024 vorgeladen (Urk. 63). An der Verhandlung schlossen die Parteien einen Vergleich; in der Folge wurde aber vom vereinbarten Widerrufsvorbehalt (Urk. 68) Gebrauch gemacht (Urk. 69). Infolgedessen wurde der Klägerin am 9. August 2024 Frist angesetzt, um zur Berufungsschrift schriftlich Stellung zu nehmen (Urk. 70). Mit Eingabe vom 29. August 2024 erstattete die Klägerin innert Frist ihre Berufungsantwort (Urk. 72). Der Beklagte reichte innert erstreckter Frist am 11. Oktober 2024 seine Stellungnahme sowie die von ihm eingeforderten Unterlagen ein (Urk. 75-78, 79/1-8). Auch von der Klägerin wurden Unterlagen eingefordert (Urk. 80). Diese reichte sie mit Eingabe vom 23. Oktober 2024 ins Recht (Urk. 81 f., 83/22-25). Unter dem Datum vom 21. November 2024 reichte der Beklagte innert erbetener Frist (vgl. Urk. 85 f.) eine erneute Stellungnahme sowie weitere Unterlagen ins Recht (Urk. 87, 89/1-3). Darauf verzichtete die Klägerin auf erneute Stellungnahme (Urk. 91). Der Beklagte legte am 6. Dezember 2024 (Urk. 93) seine Anstellungsbestätigung ins Recht (Urk. 94). Auch hierzu verzichtete die Klägerin explizit auf Stellungnahme (Urk. 95A). Mit Schreiben vom 11. Februar 2025 brachte die KESB Bezirk Horgen nach einer Gefährdungsmeldung (vgl. Urk. 96) einen Polizeirapport vom 3. Februar 2025 dem Gericht zur Kenntnis (Urk. 97 f.). Dieser wurde den Parteien am 17. Februar 2025 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 100); sie äusserten sich aber nicht dazu (vgl. Urk. 101). Mit Verfügung vom 7. März 2025 wurde den Parteien angezeigt, dass das vorliegende Verfahren nun in die Phase der Beratung übergegangen sei (Urk. 102). Dennoch reichte der Beklagte am 25. März 2025 eine Noveneingabe ein, welche der Klägerin zur Kenntnisnahme zugestellt wurde (Urk. 103 und 104/1). Dazu nahm die Klägerin am 31. März 2025 kurz Stellung

- 11 - (Urk. 106, dem Kläger zur Kenntnis gebracht [Prot. S. 22]). Mit Eingabe vom 25. April 2025 liess sich der Kläger erneut vernehmen (Urk. 108).

E. 2.1

Die Phase 2 dauert neu von November 2023 bis Februar 2024. Wiederum ist lediglich auf diejenigen Einkommens- und Bedarfspositionen einzugehen, die von den Parteien gerügt wurden.

E. 2.2

Gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen Eltern vor den Augen ihres Kindes haben fraglos auch für das Kind ein erhebliches Gefährdungspotential. Kinder als Zeugen von Gewalt sind in ihrem Wohl unmittelbar gefährdet, da das Mitleben von Gewalt in der Elternbeziehung Auswirkungen auf ihre psychische Gesundheit zeitigt. Namentlich kann dies zu einer Traumatisierung des Kindes führen. Allein der Polizeirapport vom 3. Februar 2025 veranlasst nun aber noch nicht zum Erlass von Kinderschutzmassnahmen. Sollte der Vorfall wie beschrieben stattgefunden haben, ist die Eskalation, ohne sie bagatellisieren zu wollen, vermutlich ein

- 36 - Stück weit dem Umstand geschuldet, dass die Parteien seit über einem Jahr ohne verbindliche Obhut- und Betreuungsregelung leben. In einem derartigen, ungeregelten Zustand versuchen Eltern häufig, das Maximum an Betreuungszeit für sich einzufordern und durchzusetzen. So kann es zu aufgeheizten Situationen kommen, in welchen sich Frustration anstaut und entlädt. Immerhin, im Allgemeinen funktionieren die Kontakte zwischen C._____ und dem Beklagten überwiegend gut, und die Parteien waren und sind jedenfalls gewöhnlich in der Lage, diesbezüglich miteinander zu kommunizieren und zu kooperieren. Dies zeigt sich auch darin, dass der Beklagte wiederholt spontan zur Betreuung von C._____ eingesprungen ist. In der Erwartung, dass die Übergaben kindswohlgerecht ablaufen werden, sobald die Parteien verbindliche Regelungen haben, sind zum aktuellen Zeitpunkt keine Kinderschutzmassnahmen zu erlassen. Sollte sich aber zeigen, dass sich der Vorfall tatsächlich wie beschrieben ereignet hat und es sich nicht nur um eine einmalige Entgleisung handelte, sondern die Parteien effektiv nicht in der Lage sind, C._____ gewaltfrei und kindswohlgerecht dem jeweils anderen Elternteil zu übergeben, wären im Rahmen des Hauptverfahrens (LZ240017-O) unter anderem die Errichtung einer Beistandschaft und begleitete Übergaben zu prüfen. C. Unterhaltsbeiträge
1. Phase 1: April 2023 bis 31. Oktober 2023

E. 2.2.1

Die Klägerin bringt vor, der Beklagte habe im Januar 2024 einen Zuschlag für Nachtarbeit sowie "FlexOptions" für Fr. 800.– erhalten (Urk. 72 S. 18). Ferner sei anzunehmen, dass der Beklagte auch in Zukunft einen Bonus in der Nähe seines Zielbonus (10% der Lohnsumme) erhalten werde (Urk. 81 S. 7). Für die Einwendungen des Beklagten kann auf E. III.C.1.3.1 verwiesen werden. Dem Lohnausweis 2023 sowie den Lohnabrechnungen des Beklagten von Januar und Februar 2024 kann entnommen werden, dass er in Phase 2 ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von Fr. 8'195.– erzielte (zwei Monate à Fr. 8'155.– [Urk. 79/3] + Fr. 8'192.– [Januar 2024; inkl. Nachtzuschlag und FlexOption, Urk. 54/9] + Fr. 8'279.– [Februar 2024; inkl. Spesen, Urk. 54/9]). Für die separate Bonusregelung, die auch in dieser Phase gilt, kann auf E. III.C.1.3.1 verwiesen werden.

E. 2.2.2

Der Beklagte rügt, das Einkommen der Klägerin sei höher ausgefallen, als die Vorinstanz dies berücksichtigt habe. Sie habe mutmasslich seit November 2023, sicherlich aber seit Januar 2024, mehr gearbeitet, als sie vor Vorinstanz angegeben habe. Der Betreuungsunterhalt sei daher rückwirkend aufzuheben (Urk. 50 S. 13). Die Klägerin

entgegnet, sie habe im November 2023 Fr. 2'336.10 [exkl. Kinderzulagen und Berufskleiderbeitrag], im Dezember 2023 Fr. 1'609.10 [exkl. Kinderzulagen und Berufskleiderbeitrag, aber unter Berücksichtigung der Minusstunden, die

- 46 - betreuungsbedingt entstanden seien], im Januar 2024 Fr. 156.85 sowie Fr. 2'475.20 [ohne Berufskleiderbeitrag, aber ohne Abzug Darlehen] und im Februar 2024 Fr. 4'157.75 [ausbezahlt im März 2024, ohne Berufskleiderbeitrag und ohne Abzug Darlehen] ausbezahlt erhalten (Urk. 72 S. 20). Der Beklagte bringt daraufhin vor, die Klägerin sei schon seit Januar 2024 fix angestellt, was bereits an der letzten Verhandlung als neue Umstellung dargetan worden sei. Es sei festgehalten worden, dass sich ihr Lohn nicht mehr ändern werde, was jedoch nicht gestimmt habe. Die Klägerin müsse ihre Erwerbskapazität ausschöpfen. Wenn die Vorinstanz von Fr. 2'275.– (monatlich) als Nettolohn ausgegangen sei, sei dies falsch und zu korrigieren (Urk. 77 S. 3). Die Klägerin erzielte im November 2023 ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 2'336.– [exkl. Kinderzulagen und Berufskleiderbeitrag; Urk. 59/7/2] und im Dezember 2023 ein solches von Fr. 2'868.– [exkl. Kinderzulagen und Berufskleiderbeitrag; Urk. 59/7/3]. Die im Dezember 2023 entstandenen Minusstunden sind nämlich nicht in Abzug zu bringen, da nicht belegt und glaubhaft ist, dass diese betreuungsbedingt entstanden sind. Der Beklagte wünscht sich seit jeher mehr Betreuungszeit und die Klägerin gesteht eine gewisse Flexibilität des Beklagten bei der Arbeitszeitgestaltung ein und bestätigt, dass er wiederholt spontan eingesprungen sei (Urk. 81 S. 16 f.). Ein Beleg, dass der Beklagte die Betreuung von C._____ im Dezember 2023 nicht hätte übernehmen können, blieb aus. Dies wurde auch nicht glaubhaft gemacht. Darüber hinaus führt die Klägerin aus, Anfang Jahr sei auch ihre Cousine zur Unterstützung anwesend gewesen (Urk. 81 S. 19). Im Januar 2023 erzielte die Klägerin ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 157.– [exkl. Kinderzulagen und Berufskleiderbeitrag; Urk. 59/7/4]. Dem Beklagten ist zwar zuzustimmen, dass die Klägerin ihr 40%-Pensum auszuschöpfen hat. Dies tat sie jedoch trotz des geringen Lohnes im Januar 2024. Den Lohnabrechnungen vom Februar und März 2024 ist zu entnehmen, dass sie in diesen beiden Monaten mehr als 40% gearbeitet hat, sodass davon auszugehen ist, dass die Klägerin im Jahressoll ihr 40%-Pensum ausschöpft, weswegen vom tatsächlichen Januar-Einkommen auszugehen ist. Im Februar 2024 erzielte sie sodann ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 2'475.– [exkl. Berufskleiderbeitrag; Urk. 59/7/5]. Die Rück-

- 47 - zahlung des Darlehens ist nicht in Abzug zu bringen, da dieses auch nicht beim Lohn aufgerechnet wurde. Ferner ist nicht ersichtlich, dass der Januarlohn erst im Februar ausbezahlt wurde und der Februarlohn im März, wie dies von der Klägerin vorgetragen wird. Auch dem Arbeitsvertrag der Klägerin (Urk. 59/6) kann nicht entnommen werden, dass der Lohn erst im Folgemonat ausbezahlt wird. Es resultiert nach dem Gesagten ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen der Klägerin in Phase 2 von Fr. 1'959.–.

E. 2.2.3

Für die Kosten zur Ausübung des Besuchsrechts kann auf E. III.C.1.3.8 verwiesen werden.

E. 2.2.4

Die Klägerin führt aus, bei C._____ seien die effektiven Fremdbetreuungskosten von monatlich Fr. 156.– zu berücksichtigen (Urk. 72 S. 27). Dem ist zuzustimmen. Die Fremdbetreuungskosten von C._____ betragen unter Berücksichtigung der

Unterstützungsleistung der Gemeinde im Umfang von 85% monatlich Fr. 156.– (Urk. 38B/17 S. 2 sowie Urk. 38B/20 S. 3).

E. 2.2.5

In Bezug auf die Fahrtkosten der Parteien sowie die Kosten für die auswärtige Verpflegung der Klägerin kann auf die E. III.C.1.3.6 sowie III.C.1.3.7 verwiesen werden. Da der Beklagte in der Phase 2 durchgehend in einem 100%-Pensum erwerbstätig war, sind ihm Verpflegungskosten von monatlich Fr. 220.– im Bedarf anzurechnen (vgl. oben E. III.C.1.3.5).

- 48 -

E. 2.2.6

In Phase 2 bezahlte der Beklagte die letzten beiden Raten seiner Schulden für November 2023 und Dezember 2023 in der Höhe von je Fr. 890.70 (Urk. 21/13). Über die gesamte Phase 2 ergibt dies eine monatlich zu berücksichtigende Steuerschuldentilgung von Fr. 445.– (Fr. 890.70 × zwei Monate / vier Monate). Von November 2023 bis Februar 2024 bezahlte der Beklagte sodann Kreditkartenschulden in Höhe von insgesamt Fr. 1'743.15, sprich Fr. 436.– pro Monat (Urk. 21/11 i.V.m. Urk. 54/16). Dies ergibt eine monatlich zu berücksichtigende Schuldentilgung von gesamthaft Fr. 881.–. Dazu kommt, dass beim Beklagten in der Phase 1 Schuldenabzahlungen von Fr. 468.– pro Monat resp. insgesamt Fr. 3'276.– nicht berücksichtigt werden konnten. Entsprechend wären in Phase 2 monatlich (gerundet) Fr. 1'700.– (Fr. 881.– + Fr. 819.– [Fr. 3'276.– / 4 Monate]) zu berücksichtigen. Die finanziellen Mittel reichen hierzu jedoch nicht aus, sodass monatlich Fr. 750.– berücksichtigt werden können.

E. 2.2.7

In Bezug auf die Ausführungen der Klägerin zum Anspruch auf eine überobligatorische Krankenversicherung kann auf E. III.C.1.3.9 verwiesen werden.

E. 2.2.8

Aufgrund der (teilweise) angepassten Einkommens- und Bedarfspositionen sind auch die Steuern neu zu berechnen. Beim Beklagten fällt eine geschätzte jährliche Steuerbelastung von rund Fr. 10'893.– (Fr. 9'509.– Staats- und Gemeindesteuer, Fr. 1'384.– direkte Bundessteuern) an (Grundtarif; Berechnungsgrundlage: Einkommen Fr. 98'340.–, unter Berücksichtigung üblicher Abzüge von rund Fr. 9'210.– sowie des Abzugs für Unterhaltsbeiträge von Fr. 10'727.–). Bei der Klägerin beträgt die geschätzte jährliche Steuerbelastung Fr. 194.– (Staats- und Gemeindesteuer, keine direkte Bundessteuer; reduzierter Tarif [Verheirateten-/Eltern-tarif]; Berechnungsgrundlage: Einkommen Fr. 25'908.– aus Erwerbstätigkeit [inkl. Kinderzulagen] und Fr. 10'727.– Unterhaltsbeiträge, unter Berücksichtigung üblicher Abzüge [inkl. Kinderabzügen] von rund Fr. 18'872.–). Damit resultieren monatliche Steuerbelastungen von Fr. 908.– des Beklagten und Fr. 16.– der Klägerin. Davon sind bei C.____, dessen Barunterhaltsbeitrag 30% des von der Klägerin versteuerten Einkommens ausmacht, Fr. 5.– im Bedarf zu berücksichtigen, womit bei der Beklagten Fr. 11.– einzusetzen sind (vgl. BGE 147 III 457 E. 4.2.3.5).

- 49 -

E. 2.3

Dem monatlichen Nettoeinkommen des Beklagten von Fr. 8'195.– steht sein monatliches familienrechtliches Existenzminimum von Fr. 5'516.– gegenüber. Danach verbleibt ihm ein Betrag von Fr. 2'679.–. Die Klägerin ist mit ihrem monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 1'959.– nicht in der Lage, ihr familienrechtliches Existenzminimum von Fr. 2'886.– zu decken. Es fehlen ihr monatlich Fr. 927.–. Entsprechend resultiert ein Betreuungsunterhalt in derselben Höhe. Das familienrechtliche Existenzminimum von C._____ beträgt beim Beklagten Fr. 1'062.– und bei der Klägerin nach Abzug der Kinderzulagen von Fr. 200.– noch Fr. 690.–, insgesamt somit Fr. 1'752.–. Der Barunterhalt von C._____ ist mangels Leistungsfähigkeit der Klägerin vom Beklagten zu tragen.

E. 2.4

Der Beklagte ist zu verpflichten, der Klägerin in Phase 2 für C._____ rückwirkend monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'617.– (Fr. 690.– Barunterhalt sowie Fr. 927.– Betreuungsunterhalt) zu bezahlen. Die Krankenkassenprämien sowie die ungedeckten Gesundheitskosten von C._____ wurden vom Beklagten direkt bezahlt und sind in dem an die Klägerin zu leistenden Unterhaltsbeitrag nicht inkludiert. 3. Phase 3: 1. März 2024 bis zur Rechtskraft des vorliegenden Entscheids

E. 3

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-49). Das Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen erweist sich als spruchreif. II. Prozessuales 1. Mit der Berufung kann eine unrichtige Rechtsanwendung und eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über eine vollständige Überprüfungsbefugnis der Streitsache, mithin über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen. In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Dazu hat sich der Berufungskläger inhaltlich mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinanderzusetzen und mittels genügend präziser Verweisungen auf die Akten aufzuzeigen, woraus sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll. Pauschale Verweisungen auf frühere Rechtsschriften oder Vorbringen genügen hierfür nicht (vgl. BGE 141 III 569 E. 2.3.3 = Pra 105/2016 Nr. 99; BGE 138 III 374 E. 4.3.1 = Pra 102/2013 Nr. 4; BGer 5A_164/2019 vom 20. Mai 2020 E. 5.2.3). Diese Begründungsanforderungen gelten sinngemäss auch für den Inhalt der Berufungsantwort (BGer 4A_496/2016 vom 8. Dezember 2016 E. 2.2.2 m.w.H.; BGer 5A_660/2014 vom 17. Juni 2015 E. 4.2 m.w.H.). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen entsprechenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden; diese hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der schriftlichen Begründung formgerecht gegen den erstinstanzlichen Entscheid erhoben werden (vgl. BGE 142 III 413 E. 2.2.4 m.H.; BGer 5A_164/2019 vom 20. Mai 2020 E. 5.2.3). Inhaltlich ist die Rechtsmittelinstanz dabei weder an die Argumente, welche die Parteien zur Begründung ihrer Beanstandungen vorbringen, noch an die Erwägungen der ersten Instanz gebunden; sie wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO) und

- 12 - verfügt über freie Kognition in Tatfragen, weshalb sie die Berufung auch mit einer anderen Argumentation gutheissen oder diese auch mit einer von der Argumentation der ersten Instanz abweichenden Begründung abweisen kann (sogenannte Motivsubstitution).

Die vorgebrachten Beanstandungen geben zwar das Prüfprogramm vor, binden die Rechtsmittelinstanz aber nicht an die Argumente, mit denen diese begründet werden (BGE 147 III 176 E. 4.2.1; BGer 4A_397/2016 vom 30. November 2016 E. 3.1; KUKO ZPO-Oberhammer/Weber, Art. 57 N 2). In diesem Rahmen ist insoweit auf die Parteivorbringen einzugehen, als dies für die Entscheidung erforderlich ist (vgl. BGE 134 I 83 E. 4.1). 2. Im Berufungsverfahren sind neue Vorbringen grundsätzlich nur noch unter den Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO zulässig. Art. 296 ZPO statuiert für Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten – wie sie vorliegend zu beurteilen sind – den Untersuchungs- und Officialgrundsatz, weshalb das Gericht in diesem Bereich den Sachverhalt von Amtes wegen erforscht und ohne Bindung an die Parteianträge entscheidet. In Verfahren, welche der umfassenden Untersuchungsmaxime unterstehen, können die Parteien auch im Berufungsverfahren bis zur Entscheidungsberatung neue Tatsachen und Beweismittel unbeschränkt vorbringen (Art. 317 Abs. 1bis ZPO). Die Phase der Beratung wurde den Parteien mit Verfügung vom 7. März 2025 angezeigt (Urk. 102). Entsprechend hat die Eingabe des Beklagten vom 26. März 2025 (Urk. 103) unberücksichtigt zu bleiben, was auch die Klägerin in ihrer Stellungnahme vom 31. März 2025 zutreffend festhält (Urk. 106). Dasselbe gilt für die (verspätete) Eingabe des Beklagten vom 25. April 2025 (Urk. 108).

E. 3.1

Die Klägerin beantragt, es sei ihr die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und ihr in der Person von Rechtsanwältin M^{Law} Y._____ ein unentgeltlicher Rechtsvertreter zu bestellen (Urk. 72 S. 6). Auch der Beklagte ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und beantragt die Bestellung von Rechtsanwältin M^{Law} X._____ als unentgeltliche Rechtsbeiständin (Urk. 50 S. 17 ff.).

E. 3.2

Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Überdies besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtsbeiständung, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO).

E. 3.2.1

Die Klägerin bringt vor, den Lohnabrechnungen des Beklagten ab April 2024 sei zu entnehmen, dass er neu ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 8'291.30 erhalte, welches zu berücksichtigen sei (Urk. 81 S. 6). Den Lohnabrechnungen des Beklagten ist zu entnehmen, dass er im März 2024 noch – wie von der Vorinstanz erwogen – Fr. 8'155.– (exkl. Kinderzulagen und Bonus) verdiente. Ab April 2024 erzielte er – wie von der Klägerin zutreffend vorgetragen – ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 8'291.–. Da zurzeit noch unklar ist,

- 50 - wann der vorliegende Entscheid in Rechtskraft erwachsen wird, der Beklagte jedoch während fast der gesamten Phase monatlich Fr. 8'291.– verdienen wird, rechtfertigt es sich, den Monat März 2024 zu vernachlässigen und von einem monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 8'291.– auszugehen. Für die separate Bonusgelingung, die auch in dieser Phase gilt, kann auf E. III.C.1.3.1 verwiesen werden.

E. 3.2.2

Wie bereits zu den vorherigen Phasen ausgeführt, vertritt der Beklagte den Standpunkt, die Klägerin habe mutmasslich seit November 2023, aber sicherlich seit Januar 2024, mehr gearbeitet, als sie angegeben habe. Der Betreuungsunterhalt sei rückwirkend aufzuheben (Urk. 50 S. 13). Die Klägerin führt aus, von März 2024 bis Juli 2024 habe sich ihr Einkommen etwas stabilisiert, und sie habe monatlich durchschnittlich Fr. 2'755.65 netto verdient (März 2024: Fr. 3'547.05, ausbezahlt im April 2024, exkl. Berufskleiderbeitrag; April 2024: Fr. 2'292.60, ausbezahlt im Mai 2024, exkl. Berufskleiderbeitrag; Mai 2024: Fr. 3'061.30, ausbezahlt im Juni 2024, exkl. Kinderzulagen und Berufskleiderbeitrag; Juni 2024: Fr. 2'596.70, ausbezahlt im Juli 2024, exkl. Kinderzulagen und Berufskleiderbeitrag; Juli 2024: Fr. 2'280.60, ausbezahlt im August 2024, exkl. Kinderzulagen). Seit August 2024 sei sie endlich in einer Festanstellung angestellt. Sie erhalte dabei einen festen Monatslohn von brutto Fr. 2'687.20 (inkl. 13. Monatslohn). Zu diesem Lohn kämen Zuschläge für die Wochenenden und Nacharbeit. Angesichts der Betreuungsregelung und des Arbeitsangebots bei ihrem Arbeitgeber sei es realistisch, dass sie wohl noch bis zur Einschulung von C._____ zeitweise am Wochenende arbeiten werde. Derzeit rechne sie mit zwei Wochenendeinsätzen pro Monat. Dies würde Zuschläge von Fr. 280.– bedeuten. Der Bruttolohn betrage demnach rund Fr. 2'967.20. Dies entspreche einem Nettolohn von Fr. 2'569.75 monatlich. Von diesem Einkommen sei künftig auszugehen (Urk. 72 S. 20 f.). Der Beklagte entgegnet darauf, er wisse, dass die Klägerin mehr arbeite als sie angegeben habe. Im September 2024 habe sie fast vier Tage pro Woche gearbeitet und somit weit mehr als an der Verhandlung angegeben und auch weit mehr als die 40%. Sie müsse an Tagen, an denen C._____ fremdbetreut werde, (insgesamt) 40% arbeiten. Zusätzlich arbeite sie offenbar immer am Samstag und/oder Sonn-

- 51 - tag, d.h. sie arbeite derzeit schon effektiv mindestens 60%, auch wenn der Arbeitsvertrag auf 40% laute und alles weitere separat entschädigt werde. Ihr sei ihr effektives Einkommen vollumfänglich anzurechnen. Aus ihren Lohnabrechnungen ergebe sich, dass sie jeweils am Samstag und Sonntag gearbeitet habe: im März 2024 rund 37 Stunden, im April 28 Stunden, im Juni 36 Stunden und im Juli 27 Stunden pro Monat. In der Berufungsantwort habe die Klägerin ausgeführt, die Arbeitsstunden seien derart verteilt, dass sie an zwei Wochentagen arbeiten und die restlichen Stunden an Wochenenden auffüllen müsse. Das sei falsch. Eine Tour dauere durchschnittlich fünf Stunden. Bei durchschnittlich rund 35 Stunden seien das sieben Wochenendtage. Ein Monat habe etwa acht Wochenendtage. Sie habe damit in den Monaten, März, April, Juni und Juli 2024 jedes Wochenende gearbeitet. Die Klägerin sei schon seit Januar 2024 in einer Festanstellung im Umfang von 40%. Von März bis Juli 2024 habe sie im Durchschnitt Fr. 3'043.– verdient, worauf sie zu behaften sei (Urk. 77 S. 2 f.). Die Klägerin führt dazu aus, die Zuschläge seien im August 2024 etwas höher gewesen, weil sie beispielsweise am 1. August 2024 gearbeitet und weil der August (ausnahmsweise) fünf Wochenenden umfasst habe. Dennoch sei ihr Nettolohn lediglich auf Fr. 2'526.90 zu liegen gekommen, was zuzüglich des 13. Monatslohnes, der nur auf dem Fixum bezahlt werde, monatlich rund Fr. 2'716.20 als anrechenbaren Monatslohn ergebe. Im Vergleich zum veranschlagten Monatslohn von Fr. 2'569.75 resultiere ein Mehrverdienst von Fr. 146.50. Dies erscheine mit Blick auf das Jahresmittel nicht als übermässig. Vom 19. bis 27. Oktober 2024 mache sie Ferien, im Dezember seien Weihnachtsfeiertage; deshalb sei mit weniger Zuschlägen zu rechnen. Eine genauere Berechnung ihres Einkommens werde vermutlich im Hauptsacheverfahren möglich sein, sobald mehr Lohnabrechnungen vorlägen. Der Stundenaufstellung könne entnommen werden, dass sie im August und September 2024 Überstunden geleistet habe,

da C._____ im September 2024 auch beim Beklagten in den Ferien gewesen sei. Im Oktober 2024 werde sich dies wieder reduzieren. Weiter zeige die Stundenaufstellung von Anfang Jahr, dass es diverse Monate mit Minusstunden gegeben habe. Sie habe anfangs Jahr aus der finanziellen Not heraus mehr zur Arbeit gehen müssen. Auch derzeit befinde sie sich nach wie vor in einer prekären finanziellen Situation, zumal der Beklagte seiner - 52 - Unterhaltspflicht nicht vollständig nachkomme. Die damit einhergehenden Mehrleistungen ihrerseits sollten aber nicht zu ihrem Nachteil ausgelegt werden (Urk. 81 S. 18 f.). Die Klägerin erzielte in den Monaten März 2024 bis September 2024 ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von Fr. 3'256.– (März 2024: Fr. 4'158.– [exkl. Rückzahlung Darlehen und Berufskleiderabzug, Urk. 59/7/6]; April 2024: Fr. 3'547.– [exkl. Berufskleider, Urk. 74/17/1], Mai 2024: 2'293.– [exkl. Berufskleider, Urk. 74/17/2], Juni 2024: Fr. 3'061.– [exkl. Kinderzulagen und Berufskleider, Urk. 74/17/3], Juli 2024: Fr. 2'597.– [exkl. Kinderzulagen und Berufskleider, Urk. 74/17/4], August 2024 im Fixlohn: Fr. 4'611.– [exkl. Kinderzulagen und Berufskleider, inkl. Kilometer-Entschädigung, Urk. 74/17/5], September 2024: Fr. 2'527.– [exkl. Kinderzulagen und Berufskleider, Urk. 83/23]. Die Klägerin hatte somit – un- abhängig davon, ob sie im Stundenlohn oder im Fixlohn angestellt war – ein sehr schwankendes Einkommen zwischen Fr. 2'500.– und Fr. 3'500.–, mit einzelnen Ausreissern von Fr. 4'000.– und höher. Die Klägerin führt aus, dass sie damit rechne, jeweils an zwei Wochenenden pro Monat zu arbeiten, womit auf ihren Fixlohn ab August 2024 noch Zuschläge von Fr. 280.– aufgerechnet werden könnten, sodass ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 2'569.75 zu berücksichtigen sei (Urk. 72 S. 21). Betreffend die Betreuung führt sie jedoch aus, dass der Beklagte C._____ zurzeit an drei Wochenenden betreue, da sie arbeite, und auch ihre Arbeitsrapporte bestätigen, dass sie beinahe jeden Monat an drei Wochenenden gearbeitet hat, weswegen davon auszugehen ist, dass dies auch im weiteren Verlauf der Phase 3 so sein wird und entsprechend Zuschläge für drei Wochenenden aufzurechnen wären. Dazu kommt, dass der Beklagte nicht unbedeutende sechs Wochen Ferien pro Jahr mit C._____ verbringen kann. Wie die Vergangenheit zeigt, nutzt die Klägerin diese Wochen, um mehr zu arbeiten und ihre finanzielle Situation aufzubessern, was zur Annahme führt, dass sie dies auch weiterhin tun wird. Darüber hinaus erhielt die Klägerin auch als Angestellte mit Fixlohn nicht nur Zuschläge für das Wochenende, sondern auch für Einsätze an Feiertagen, spontane Einsätze und Zulagen für den Dienst am Abend (Urk. 74/17/5 sowie Urk. 83/23). Es ist somit davon auszugehen, dass sie auch als Festangestellte ein monatliches Nettoeinkommen von ca. Fr. 3'000.– erzielen wird. Dies stimmt auch in etwa mit dem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen der gesamten Phase überein. Es rechtfertigt sich somit, der Klägerin für die Phase 3 und für die weitere Dauer des Verfahrens ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 3'000.– anzurechnen. Wie die Klägerin richtig ausführt, wird im Hauptsacheverfahren (LZ240017-O) eine genauere Berechnung möglich sein, da weitere Lohnabrechnungen vorliegen werden.

E. 3.2.3

Da der Betreuungsanteil des Beklagten in dieser Phase neu 30% beträgt, rechtfertigt sich auch eine Anpassung der Verteilung des Grundbetrags von C._____. Dieser beträgt auf Seiten der Klägerin Fr. 280.– und auf Seiten des Beklagten Fr. 120.–.

E. 3.2.4

Die Klägerin macht geltend, die Fremdbetreuungskosten seien gestiegen, weil der Beitrag der Gemeinde aufgrund ihres höheren massgebenden Einkommens (inklusive bevorschusster Unterhaltsbeiträge) gesunken sei. Per August 2024 würden die Fremdbetreuungskosten erneut steigen. Hinzu komme, dass der Beklagte nun seiner Unterhaltspflicht nachkommen sollte, sodass mit einer Krippen-Subvention von rund 65% zu rechnen sei. Sie werde somit Fr. 275.– (pro Monat) tragen müssen (Urk. 72 S. 29). In ihrer Eingabe vom 23. Oktober 2024 ergänzt sie sodann, dass sich die Fremdbetreuungskosten nach wie vor auf Fr. 1'060.– abzüglich des Beitrags der Gemeinde belaufen würden (Urk. 81 S. 20). Aus den Akten geht hervor, dass die Monatspauschale von März 2024 bis Juni 2024 Fr. 1'040.– betrug, wovon 75% durch die Gemeinde getragen wurden, sodass Krippenkosten für C._____ von monatlich Fr. 260.– anfielen (Urk. 38B/17 sowie Urk. 38C/19). Seit Juni 2024 beträgt die Monatspauschale Fr. 1'060.–, wovon wiederum 75% durch die Gemeinde getragen werden, sodass monatliche Fremdbetreuungskosten von Fr. 265.– anfallen (Urk. 38C/17 sowie Urk. 59/13). Aufgrund der kleinen Differenz und um weitere Phasen zu vermeiden, rechtfertigt es sich, in Phase 3 durchgehend von Fremdbetreuungskosten von Fr. 265.– auszugehen.

E. 3.2.5

In Bezug auf die Zusatzversicherung der Klägerin (VVG) und die Berufsauslagen der Parteien kann auf E. III.C.1.3.9 und E. III.C.1.3.5-1.3.6.7 verwiesen werden. Dasselbe gilt für die Kosten zur Ausübung des Besuchsrechts. Die dafür auf

- 54 - Seiten des Beklagten von der Vorinstanz berücksichtigten Kosten im Umfang von Fr. 20.– sind zu streichen (vgl. oben E. III.C.1.3.8).

E. 3.2.6

Die Klägerin macht geltend, die Abzahlungsraten der Schulden des Beklagten seien anzupassen. Per 11. März 2024 seien Kreditkartenschulden von Fr. 4'539.35 offen gewesen. Unter der Annahme, dass der Beklagte diese abbezahlt habe, was von ihm noch zu belegen sei, seien bis Juli 2024 pro Monat 1/5 dieser Summe, mithin Fr. 907.85 anzurechnen. Sollte der Beklagte die Zahlungen nicht geleistet haben, was zumindest Urk. 54/8 suggeriere, zumal keine Abzahlungsraten im März 2024 geleistet worden sei, sei der Überschuss zu erhöhen und aufzuteilen. Ab August 2024 seien die Schulden des Beklagten abbezahlt (Urk. 72 S. 28 f.). Der Klägerin ist zuzustimmen, dass per 22. März 2024 noch eine offene Kreditkartenschuld von Fr. 4'539.35 bestand. Dazu kommen die offenen Schulden aus Phase 2 in Höhe von monatlich Fr. 950.– resp. insgesamt Fr. 3'800.– (vgl. oben E. III.C.2.2.6). Die Gesamtschuld von Fr. 8'339.– konnte der Beklagte in monatlich zu berücksichtigenden Raten von Fr. 1'668.– bis Juli 2024 abbezahlen. Ab August 2024 sind keine Schulden mehr im Bedarf des Beklagten zu berücksichtigen. Die Bedenken der Klägerin, dass der Beklagte seine Schulden nicht tatsächlich abbezahlt habe, sind unbegründet, zumal seinem Kontoauszug entnommen werden kann, dass er im April 2024 zwei Rückzahlungen in Höhe von Fr. 900.– und Fr. 450.– tätigte (Urk. 89/1). Es ist somit davon auszugehen, dass der Beklagte die Raten nicht exakt monatlich, aber kontinuierlich abbezahlt, wovon auch die Klägerin auszugehen scheint, da sie die Raten in ihrer Berechnung von März 2024 bis Juli 2024 berücksichtigte (Urk. 72 S. 28).

E. 3.2.7

Die Klägerin macht geltend, dass sie seit August 2024 ebenfalls Steuerschulden abzahlen müsse. Zudem müsse sie die Schulden bei ihrer Schwester begleiten. Diese Abzahlung

Trennung ab April 2023 bis im Oktober 2023 28,6% ($24 / 84 \times 100$). Von Ferien war im Jahr 2023 noch nicht die Rede. Es ist entsprechend davon auszugehen, dass der Beklagte noch keine sechs Wochen Ferien mit seinem Sohn verbrachte. Nichtsdestotrotz ist anzunehmen, dass der Beklagte mindestens einzelne Ferientage mit seinem Sohn verbrachte. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der einzelnen spontanen zusätzlichen Betreuungstage erscheint es insgesamt gerechtfertigt, von einem Betreuungsanteil des Beklagten von 30% auszugehen. Indes leuchtet die Argumentation der Klägerin nicht ein, weshalb bei einer reinen Wochenendbetreuung nicht von alternierender Obhut ausgegangen werden sollte, zumal das Kind am Wochenende umfassendere Betreuung benötigt, da es nicht im Kindergarten oder in der Krippe betreut wird. Der Betreuungsanteil des Beklagten betrug in der Phase 1 somit 30%.

- 27 -

E. 3.3.2

Phase 2: November 2023 bis Februar 2024 Schule/ Schule/ Schule/ Schule/ Morgen tagsüber Abend Morgen tagsüber Abend Morgen tagsüber Abend Morgen tagsüber Abend Montag M M M M M M M M M M M M M Dienstag M M M M M M M M M M M M Mittwoch M M M M M M M M M M M M M Donnerstag M M M M M M M M M M M M Freitag M M V M M V M M V M M V Samstag V V V V V V V V V V V V Sonntag V V V V V V V V V V Die Parteien erklärten, ab November 2023 habe der Kläger C._____ bereits ab Freitagabend betreut. Dies ergab somit Betreuungsanteile des Beklagten von November 2023 bis Februar 2024 von gerundet 35% ($28 / 84 \times 100$). Da diese Phase lediglich vier Monate dauerte, ist wiederum davon auszugehen, dass der Beklagte in dieser Zeit keine (für den Betreuungsanteil) relevanten Ferien mit C._____ verbrachte. Auch in dieser Phase lebten die Parteien jedoch die alternierende Obhut.

E. 3.3.3

Phase 3: März 2024 bis zur Rechtskraft des vorliegenden Entscheids Schule/ Schule/ Schule/ Schule/ Morgen tagsüber Abend Morgen tagsüber Abend Morgen tagsüber Abend Morgen tagsüber Abend Montag M M M M M M M M M M M M M Dienstag M M M M M M M M M M M M Mittwoch M M M M M M M M M M M M M Donnerstag M M M M M M M M M M M M Freitag M M V M M V M M V M M M Samstag V V V V V V V V V V M M M Sonntag V V V V V V V V V M M M Die Parteien sind sich einig, dass der Beklagte C._____ aktuell an drei von vier Wochenenden von Freitagabend bis Sonntagabend betreut. Dies ergibt einen Betreuungsanteil des Beklagten von 25% ($21 / 84 \times 100$). Dazu kommt, dass der Beklagte ab dem Jahr 2024 sechs Wochen Ferien mit C._____ verbringen konnte, was von den Parteien nicht angefochten wurde. Dies führt insgesamt zu einem Betreuungsanteil des Beklagten von 30% ($[0.25 \times 0.75] + [0.46 \times 0.25]$).

E. 3.4

Der Beklagte erzielte zum Zeitpunkt der Stellung des Gesuchs (25. März 2024) ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 8'155.– (vgl. oben Phase 3, E. III.C.3.2.1 sowie Urk. 54/9). Dem steht sein familienrechtliches Existenzminimum von Fr. 4'755.– und jenes von C._____ bei ihm von Fr. 1'042.– gegenüber (vgl. oben Phase 3, ohne Schuldentilgung, E. III.C.3.3). Nach Abzug des zu leistenden Unterhaltsbeitrags für C._____ von monatlich insgesamt Fr. 1'210.– (vgl. oben Phase 3, E. III.C.3.3 [inkl. Überschussanteile]) resultiert ein monatlicher Überschuss von knapp Fr. 1'200.–. Hierbei gilt es jedoch zu

berücksichtigen, dass – gemäss Ausführungen der Klägerin – per Ende August 2024 noch Unterhaltsbeiträge in Höhe von Fr. 23'386.35 offen gewesen sein sollen (Urk. 72 S. 19). Trotz Lohnpfändung des Beklagten und Erhalt eines Bonus ist zu befürchten, dass die ausstehenden Unterhaltsbeiträge noch nicht vollständig bezahlt wurden oder aber weitere Schulden des Beklagten noch nicht getilgt sind. Im Übrigen hat der Beklagte de facto noch monatliche Leasingraten von Fr. 1'372.60 zu bezahlen (Urk. 54/15), wenngleich diese nicht in der Bedarfsberechnung berücksichtigt wurden. Dem Beklagten fehlen zudem die finanziellen Mittel, um sich aus dem Leasingvertrag herauszukaufen. Über Vermögen verfügt der Beklagte nicht (Urk. 54/8). Der Beklagte ist daher nicht in der Lage, die Gerichts- und Anwaltskosten innert nützlicher Frist zu bezahlen. Die prozessuale Mittellosigkeit ist daher zu bejahen. Weiter waren seine Anträge nicht von vornherein aussichtslos und war er zur Führung des Verfahrens auf anwaltlichen Beistand angewiesen. Das Gesuch des Beklagten um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist daher zu bewilligen, und ihm ist Rechtsanwältin MLaw X._____ als unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen. Der Beklagte ist auf die Nachzahlungspflicht nach Art. 123 ZPO hinzuweisen.

- 66 - Es wird beschlossen: 1. Der Antrag des Beklagten, es sei für den gemeinsamen Sohn, C._____, eine Prozessvertretung zu bestellen, wird abgewiesen. 2. Die Editionsbegehren der Klägerin werden abgewiesen. 3. Der Klägerin wird die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und in der Person von Rechtsanwalt MLaw Y._____ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt. 4. Dem Beklagten wird die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und in der Person von Rechtsanwältin MLaw X._____ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin bestellt. 5. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Erkenntnis. Sodann wird beschlossen: 1. Der gemeinsame Sohn der Parteien, C._____, wird für die weitere Dauer des Verfahrens und bis zu seinem Eintritt in den Kindergarten unter die alternierende Obhut der Parteien gestellt. Der gesetzliche Wohnsitz von C._____ befindet sich am Wohnsitz der Klägerin in D._____. 2. Der Beklagte ist berechtigt und verpflichtet, C._____ an drei Wochenenden pro Monat von Freitag, 09.00 Uhr, bis Sonntag, 18.00 Uhr, zu betreuen. In den Wochen, in welchen C._____ am Wochenende durch die Klägerin betreut wird, ist der Beklagte berechtigt und verpflichtet, C._____ am Freitagnachmittag von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu betreuen. In der übrigen Zeit wird C._____ von der Klägerin betreut. Der betreuende Elternteil bringt C._____ jeweils zum anderen Elternteil. Weiter ist der Beklagte berechtigt und verpflichtet, C._____ in Jahren mit gerader Jahreszahl am 26. Dezember sowie am darauffolgenden 1. Januar und in ungeraden Jahren am 25. Dezember sowie am 31. Dezember zu betreuen.

- 67 - Fällt das Betreuungswochenende des Beklagten auf Ostern, so beginnt seine Betreuungsverantwortung bereits ab Gründonnerstag, 16.00 Uhr, und dauert bis Ostermontag, 20.00 Uhr. Folgt das Betreuungswochenende des Beklagten auf Auffahrt, beginnt die Betreuungsverantwortung bereits ab Auffahrt, 09.00 Uhr. Fällt sein Betreuungswochenende auf Pfingsten, so verlängert sich seine Betreuungsverantwortung bis Pfingstmontag, 20.00 Uhr. Ferner ist der Beklagte berechtigt und verpflichtet, C._____ während sechs Wochen Ferien pro Jahr zu betreuen. Von den sechs Ferienwochen des Beklagten erfolgt die Betreuung bis zum 31. Dezember 2026 maximal einmal pro Jahr zwei Wochen am Stück. Die Parteien sprechen die Aufteilung der Ferien frühzeitig, spätestens bis Ende Oktober des Vorjahres, ab. Können sie sich bis Ende Oktober des Vorjahres nicht einigen, so kommt für Jahre mit gerader Jahreszahl dem Beklagten das

Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien zu; für Jahre mit ungerader Jahreszahl der Klägerin. Weitergehende oder abweichende Betreuungsregelungen nach gegenseitiger Absprache bleiben vorbehalten. 3. a) Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin an den Unterhalt und die Erziehung von C._____ folgende Kinderunterhaltsbeiträge, zuzüglich allfällige Familien-, Kinder- und/oder Ausbildungszulagen, zu bezahlen: Fr. 1'280.– rückwirkend ab April 2023 bis Oktober 2023 ■ (davon Fr. 738.– als Betreuungsunterhalt); Fr. 1'617.– rückwirkend ab November 2023 bis Februar 2024 ■ (davon Fr. 927.– als Betreuungsunterhalt); Fr. 843.– rückwirkend ab März 2024 bis Juli 2024 ■ (davon Fr. 0.– als Betreuungsunterhalt); Fr. 1'210.– ab August 2024 bis zur Rechtskraft des vorliegenden ■ Entscheids (davon Fr. 0.– als Betreuungsunterhalt); Fr. 888.– ab Rechtskraft des vorliegenden Entscheids bis zum ■ Kindergarteneintritt von C._____ (voraussichtlich im August 2026) (davon Fr. 0.– Betreuungsunterhalt).

- 68 - Die Unterhaltsbeiträge sind an die Klägerin zahlbar, und zwar – soweit nicht rückwirkend – monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats. Zudem ist der Beklagte verpflichtet, die Krankenkassenkosten sowie die ungedeckten Gesundheitskosten für C._____ direkt zu bezahlen. Diese sind nicht in dem an die Klägerin zu leistenden Unterhaltsbeitrag inkludiert. b) Der Beklagte wird verpflichtet, von dem für das Jahr 2023 erhaltenen Bonus der Klägerin für C._____ innert 30 Tagen nach Rechtskraft des vorliegenden Entscheids Fr. 1'538.– zu bezahlen. c) Der Beklagte wird verpflichtet, ab dem Jahr 2024 innert 30 Tagen ab Erhalt eines allfälligen jährlich ausbezahlten Nettobonus der Klägerin für C._____ jeweils 23% desselben zu bezahlen. 4. Die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 3 vorstehend basiert auf folgenden Grundlagen: April 2023 bis Oktober 2023: Erwerbseinkommen des Beklagten (exkl. Familien-, Kinder- und/oder ■ Ausbildungszulagen und Bonus; 100 %-Pensum): Fr. 7'748.– netto; Erwerbseinkommen der Klägerin (inkl. 13. Monatslohn, exkl. Familien-, ■ Kinder- und/oder Ausbildungszulagen; 40 %-Pensum): Fr. 2'133.– netto; Einkommen von C._____: Fr. 200.– (Familienzulage); ■ Bedarf des Beklagten: Fr. 5'459.–; ■ Bedarf der Klägerin: Fr. 2'871.–; ■ Bedarf von C._____ bei der Klägerin: Fr. 742.–; ■ Bedarf von C._____ beim Beklagten: Fr. 1'009.–. ■ November 2023 bis Februar 2024: Erwerbseinkommen des Beklagten (exkl. Familien-, Kinder- und/oder ■ Ausbildungszulagen und Bonus; 100 %-Pensum): Fr. 8'195.– netto; Erwerbseinkommen der Klägerin (inkl. 13. Monatslohn, exkl. Familien-, ■ Kinder- und/oder Ausbildungszulagen; 40 %-Pensum): Fr. 1'959.– netto; Einkommen von C._____: Fr. 200.– (Familienzulage); ■ Bedarf des Beklagten: Fr. 5'516.–; ■ Bedarf der Klägerin: Fr. 2'886.–; ■

- 69 - Bedarf von C._____ bei der Klägerin: Fr. 890.–; ■ Bedarf von C._____ beim Beklagten: Fr. 1'062.–. ■ März 2024 bis Juli 2024: Erwerbseinkommen des Beklagten (exkl. Familien-, Kinder- und/oder ■ Ausbildungszulagen und Bonus; 100 %-Pensum): Fr. 8'291.– netto; Erwerbseinkommen der Klägerin (inkl. 13. Monatslohn, exkl. Familien-, ■ Kinder- und/oder Ausbildungszulagen; 40 %-Pensum): Fr. 3'000.– netto; Einkommen von C._____: Fr. 200.– (Familienzulage); ■ Bedarf des Beklagten: Fr. 6'423.–; ■ Bedarf der Klägerin: Fr. 2'917.–; ■ Bedarf von C._____ bei der Klägerin: Fr. 1'043.–; ■ Bedarf von C._____ beim Beklagten: Fr. 1'042.–. ■ August 2024 bis zur Rechtskraft des vorliegenden Entscheids: Erwerbseinkommen des Beklagten (exkl. Familien-, Kinder- und/oder ■ Ausbildungszulagen und Bonus; 100 %-Pensum): Fr. 8'291.– netto; Erwerbseinkommen der Klägerin (inkl. 13. Monatslohn, exkl. Familien-, ■ Kinder- und/oder Ausbildungszulagen;

40 %-Pensum): Fr. 3'000.– netto; Einkommen von C._____: Fr. 200.– (Familienzulage); ■ Bedarf des Beklagten: Fr. 4'755.–; ■ Bedarf der Klägerin: Fr. 2'921.–; ■ Bedarf von C._____ bei der Klägerin: Fr. 1'026.–; ■ Bedarf von C._____ beim Beklagten: Fr. 1'042.–. ■ ab Rechtskraft des vorliegenden Entscheids bis zum Eintritt von C._____ in den Kindergarten (voraussichtlich im August 2026): Erwerbseinkommen des Beklagten (exkl. Familien-, Kinder- und/oder ■ Ausbildungszulagen und Bonus; 80%-Pensum): Fr. 6'633.– netto; Erwerbseinkommen der Klägerin (inkl. 13. Monatslohn, exkl. Familien-, ■ Kinder- und/oder Ausbildungszulagen; 40%-Pensum): Fr. 3'000.– netto; Einkommen von C._____: Fr. 215.– (Familienzulage); ■ Bedarf des Beklagten: Fr. 4'383.–; ■ Bedarf der Klägerin: Fr. 2'926.–; ■ Bedarf von C._____ bei der Klägerin: Fr. 1'013.–; ■ Bedarf von C._____ beim Beklagten: Fr. 1'062.–. ■

- 70 - 5. Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 3 basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende April 2025 von 107.5 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie sind jeweils auf den 1. Januar eines jeden Jahres, erstmals auf den 1. Januar 2026, dem Stand des Indexes per Ende November des Vorjahres anzupassen. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel: alter Unterhaltsbeitrag \times neuer Index Neuer Unterhaltsbeitrag = 107.5 Weist die zu Unterhaltsleistungen verpflichtete Partei nach, dass sich ihr Einkommen nicht im Umfange der Teuerung erhöht, so werden die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 3 nur proportional zur tatsächlichen Einkommenssteigerung angepasst. Fällt der Index unter den Stand von Ende Februar 2025, berechtigt dies nicht zu einer Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge. 6. Dem Beklagten wird die Weisung erteilt, der Klägerin Zugriff auf das Krankenkassenportal von C._____ zu gewähren und sie als berechtigte Person gegenüber dessen Krankenkasse zu deklarieren. Im Übrigen wird der Antrag der Klägerin, dem Beklagten seien Weisungen zu erteilen, abgewiesen. 7. Die Regelung der erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen bleibt der Hauptsache im Berufungsverfahren (LZ240017-O) vorbehalten.

E. 3.4.1

Für die Erwägungen der Vorinstanz zur alternierenden Obhut kann auf die Ausführungen in E. III.A.1. verwiesen werden.

E. 3.4.2

Der Beklagte führt aus, er sei die Hauptbezugsperson von C._____ gewesen, und beantragt (weiterhin) die alternierende Obhut (vgl. ausführlich oben E. III.A.2.1

- 28 - und III.A.3.4.2). Der Kindertageeintritt sei noch zweieinhalb Jahre entfernt. Bis dahin sei nicht klar, wo die Klägerin wohnen werde. Die alternierende Obhut allein wegen der räumlichen Distanz zu verweigern, sei willkürlich und stehe nicht im Einklang mit der konstanten Rechtsprechung des Bundesgerichts. Beide Parteien wohnten im Kanton Zürich, eine alternierende Obhut sei sehr wohl möglich. Er könne C._____ antragsgemäss jeden Freitag betreuen, und die Klägerin könne an diesem Tag zusätzlich, wenn sie das nicht jetzt schon mache, oder ersatzweise für den Dienstag arbeiten. So könne sie C._____ einen Tag weniger in die Kita geben. Auch wenn die Fremd- und Eigenbetreuung gemäss Rechtsprechung gleichwertig seien, sei bei derart kleinen Kindern der Eigenbetreuung der Vorzug zu geben. Mit hin würde C._____ durch diese Regelung allenfalls einen Tag weniger fremdbetreut. Er (der Beklagte) habe Jahressollarbeitszeiten, wodurch er allfällige Minusstunden am nächsten Tag oder auch in den nächsten Monaten bzw. in den Ferien

von C._____ mit der Klägerin abarbeiten könne. Die beantragten Betreuungstage seien für ihn mit einem 80%-Pensum problemlos machbar. Fakt sei, dass er C._____ in der Vergangenheit mehr betreut habe als die Klägerin. Nach dem Umzug habe sie die Situation zu ihren Gunsten abgeändert und ihm Besuche verwehrt. Dieses Verhalten sei von der Vorinstanz belohnt worden. Selbst die Vorinstanz habe festgehalten, dass er C._____ rund 30% betreut habe. Wie die Vorinstanz im Entscheid habe anordnen können, dass er deutlich weniger betreuen solle, obwohl nichts gegen die alternierende Obhut spreche, sei nicht nachvollziehbar und absolut willkürlich. Weiter sei es schwierig, einen strikten Beweis für ein zukünftiges Ereignis zu bringen. Mehr als mit dem Arbeitgeber eine Pensumsreduktion abzusprechen, könne er nicht. Würde er einen Vertrag unterzeichnen, müsste er ab dem vereinbarten Datum reduzieren. Allerdings wisse er nach wie vor nicht, wie lange dieses Verfahren noch andauere, und er schaffe keine Fakten, sondern warte auf den entsprechenden Entscheid (Urk. 50 S. 10 ff.).

E. 3.4.3

Die Klägerin macht geltend, C._____ gehe zwei Tage pro Woche in die Krippe. Dies entspreche dem ursprünglichen Plan der Parteien, da sie sich für C._____ die optimalen Voraussetzungen für ein Leben in der Schweiz wünschten. Da weder der Beklagte noch sie mit ihm Deutsch sprächen, sei es für seine Sprachentwicklung wichtig, bereits ab früher Kindheit in einem deutschsprachigen Um-

- 29 - feld betreut zu werden. Für den Entscheid über die Aufteilung der Betreuung für die weitere Dauer des Verfahrens sei als Ausgangspunkt vom bisherigen Betreuungsmodell auszugehen. Dieses sehe vor, dass C._____ an drei von vier Wochenenden, jeweils von Freitagabend bis Sonntagabend, vom Beklagten betreut werde. In der übrigen Zeit werde C._____ von ihr, der Klägerin, betreut, wobei sie punktuell vom Beklagten unterstützt werde. Angesichts dieser Ausgangslage dränge sich auf, auch weiterhin eine Betreuungslösung zu wählen, welche einen regelmässigen Kontakt zwischen dem Beklagten und seinem Sohn sicherstelle, zugleich der Klägerin aber ermögliche, regelmässig ein Wochenende mit ihrem Sohn zu verbringen. Um zu verhindern, dass in den Wochen, in denen der Sohn am Wochenende bei der Klägerin bleibe, der Kontakt gänzlich unterbleibe, sei dem Beklagten in diesen Wochen ein Nachmittagsbesuchsrecht am Freitag einzuräumen. Der Beklagte habe in den vergangenen Monaten belegt, dass er seine Arbeitszeit hinreichend flexibel gestalten könne, um vierwöchentlich einen Nachmittag mit C._____ zu verbringen (Urk. 72 S. 12 ff.). Das Ferien- und Feiertagsbesuchsrecht habe in den vergangenen Monaten zu Konflikten geführt. Namentlich sei es so weit gegangen, dass der Beklagte in der Annahme, er könne die Aufteilung der Ferien ohne vorgängige Rücksprache einfach bestimmen, nach den Ferien der Klägerin mit C._____ eine Strafanzeige wegen Entziehung von Minderjährigen eingereicht habe. Aufgrund der beschränkten Dauer des Verfahrens erscheine es gerechtfertigt, das Entscheidungsrecht einer Partei fest zuzuteilen. Da die Klägerin einen Dienstplan habe, weise sie nicht dieselbe Flexibilität auf wie der Beklagte. Demnach sei das Entscheidungsrecht ihr zuzuweisen, um Kollisionen von Ferien mit ihren Arbeitseinsätzen zu vermeiden (Urk. 72 S. 15). Die Behauptung, der Beklagte wolle auf 80% reduzieren, werde immer wiederholt. Er sei dazu aus finanziellen Gründen aber gar nicht in der Lage. Er würde sein Leasing nicht mehr bezahlen können, was letztendlich einen Stellenverlust zur Folge hätte. Zurzeit bezahle der Beklagte regelmässig sein Leasing, könne ihr aber kein Geld überweisen, damit sie für das Kind die essenziellen Dinge (Nahrung / Kleidung) kaufen könne. Das Vorgehen

des Beklagten sei stossend. Bis dato seien

- 30 - Unterhaltsforderungen von über Fr. 20'000.– aufgelaufen, welche ausstehend seien. Der Beklagte werde diese noch nachzuzahlen haben. Bei einer Reduktion auf 80% würde dies zu einer zwangsweisen Durchsetzung der ausstehenden Unterhaltsforderung führen. Eine Schuldenfalle wäre vorprogrammiert und C._____ würde in Armut aufwachsen, was nicht in seinem Interesse sein könne. Die Vorinstanz habe sodann überzeugend dargelegt, weshalb eine alternierende Obhut schlichtweg nicht möglich sei, wobei die Arbeitstätigkeit der Klägerin, der Krippenbesuch von C._____ und die Distanz als Faktoren berücksichtigt worden seien (Urk. 72 S. 19 und S. 31 f.).

E. 3.4.4

Der Beklagte entgegnet, er habe seinen Arbeitsvertrag noch nicht auf 80% reduziert, weil die Klägerin die nach fast zehnstündiger Verhandlung unterzeichnete Vereinbarung widerrufen habe und C._____ wieder nicht mehr wie vereinbart herausgebe. So habe er sie mehrmals gebeten, ihm C._____ wie ursprünglich vereinbart bereits am Donnerstag zu geben. Sie verweigere dies grundlos, weswegen er sich entschieden habe, weiterhin 100% zu arbeiten. Sein Team würde sich nach ihm richten, aber er müsse klar sagen, an welchem Tag oder wie er das 80%-Pensum aufgeteilt haben möchte. Er sei aber in jedem Moment bereit, sein Pensum zu reduzieren (Urk. 77 S. 1 f.).

E. 3.4.5

Die Klägerin bringt zum Vorstehenden vor, es sei richtig, dass der Beklagte sein Pensum nicht reduziert habe. Bestritten werde nach wie vor, dass er das könne. Der hauptsächliche Hinderungsgrund seien seine finanziellen Verhältnisse. Dass sein Team eine Pensumsreduktion akzeptieren würde, werde mit Nichtwissen bestritten. Den versprochenen Beleg hätte der Beklagte längst besorgen können (Urk. 81 S. 15).

E. 3.4.6

Die Klägerin beantragt, dass der Beklagte C._____ auch für die Dauer des Verfahrens jeweils an drei Wochenenden pro Monat betreuen solle. Der Beklagte möchte sein Pensum auf 80% reduzieren und eine umfassendere Betreuung wahrnehmen bzw. beantragt er die alternierende Obhut. Unbestritten ist, dass die Parteien C._____ vor der Trennung beide betreuten und somit beide gleichermassen zu Hauptbezugspersonen wurden. Mit dem Umzug der Klägerin einhergehend reduzierte sich der Betreuungsumfang des Beklagten, wobei auch die Klägerin ein-

- 31 - gesteht, dass der Beklagte C._____ regelmässig, sprich an drei von vier Wochenenden betreute, und auch wiederholt spontan einsprang. Da C._____ zum Zeitpunkt des erstinstanzlichen Entscheids gerade einmal zwei Jahre alt war, der Kindergartenentritt somit noch in weiter Ferne lag, und er auch heute noch über ein Jahr in der Zukunft liegt, ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Beklagte bis dahin nicht umfassendere Betreuungsanteile übernehmen kann. Durch die derzeitige Wochenendbetreuung legt C._____ die Strecke zwischen D._____ und Zürich ebenfalls an drei von vier Wochenenden zurück. Inwiefern die Distanz einer ausgedehnten Betreuungszeit bis zum Kindergartenentritt entgegenstehen soll, erhellt nicht, zumal sich die Fahrten bei einer Betreuung durch den Beklagten von Freitagmorgen bis Sonntagabend nicht vermehren würden. Auch das Argument der Klägerin, der Beklagte könne es sich aus finanzieller Hinsicht nicht leisten, sein Pensum zu reduzieren, da er sonst seine Schulden nicht mehr

bezahlen könne, seine Stelle verliere und C._____ in Armut aufwachsen würde, verfährt nicht. Zum einen ist der Beklagte auch mit einem 80%-Pensum in der Lage, das familienrechtliche Existenzminimum von C._____ zu decken (vgl. unten E. III.C.4.3). Die Leasingraten des Beklagten wurden sodann bereits in den vorherigen Phasen nicht berücksichtigt (vgl. unten E. C.III.1.2.10), sodass sich der Beklagte diesbezüglich ohnehin um eine Lösung bemühen muss. Hinzu kommt, dass die Klägerin bzw. die die Unterhaltsbeiträge bevorschussende Gemeinde D._____ den Beklagten in der Zwischenzeit auf die Unterhaltsbeiträge betrieben hat, sodass er bereits einer Lohnpfändung unterliegt bzw. zeitnah unterliegen wird (Urk. 89/2). Einen Stellenverlust des Beklagten hatte dies offensichtlich trotzdem nicht zur Folge. Hingegen haben sich dadurch die noch offenen Unterhaltsschulden reduziert. Im Übrigen handelt es sich vorerst nur um eine beschränkte Zeitspanne – bis zum Kindergarteneintritt von C._____ voraussichtlich im August 2026 –, in welcher von einer Pensumsreduktion des Beklagten auszugehen ist. Im Rahmen des Hauptverfahrens (LZ240017-O) wird die Betreuung ab Kindergarteneintritt von C._____ erneut zu prüfen sein. Somit ist von einer Pensumsreduktion des Beklagten ab Rechtskraft des vorliegen- den Entscheids auf 80% auszugehen und der Beklagte zu berechtigen und zu ver-

- 32 - pflichten, C._____ an drei von vier Wochenenden von Freitagmorgen, 09.00 Uhr, bis Sonntagabend, 18.00 Uhr, zu betreuen. In der Woche, in der C._____ das Wo- chenende bei der Klägerin verbringt, ist der Beklagte zu berechtigen und zu ver- pflichten, C._____ am Freitag von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu betreuen. In der üb- rigen Zeit wird C._____ von der Klägerin betreut. Der betreuende Elternteil hat C._____ jeweils zum anderen Elternteil zu bringen und die Übergabe positiv und kindswohlgerecht zu gestalten.

E. 3.4.7

Aufgrund des Gesagten ergibt dies für Phase 4 folgenden Betreuungsanteil des Beklagten:
 Schule/ Schule/ Schule/ Schule/ Morgen tagsüber Abend Morgen tagsüber Abend Morgen tagsüber Abend Morgen tagsüber Abend Montag M M M M M M M M M M M M
 Dienstag M M M M M M M M M M M M Mittwoch M M M M M M M M M M M M
 Donnerstag M M M M M M M M M M M M Freitag V V V V V V V V V M V M Samstag
 V V V V V V V V V M M M Sonntag V V V V V V V V V M M M Der Betreuungsanteil des Beklagten beträgt aufgrund der ausgedehnten Wochen- endbetreuung 33% (28 / 84 × 100). Sodann wird der Beklagte berechtigt und ver- pflichtet, C._____ während sechs Wochen Ferien zu betreuen. Dies ergibt einen gesamten Betreuungsanteil des Beklagten von 35% ([0.33 × 0.75] + [0.46 × 0.25]). C._____ ist entsprechend für die Dauer des Verfahrens bzw. bis zu seinem Eintritt in den Kindergarten (voraussichtlich) im August 2026 unter die alternierende Obhut der Parteien zu stellen. 4. Nach Art. 25 Abs. 1 ZGB gilt als Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz ha- ben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übri- gen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz. Steht das Kind unter der gemein- samen elterlichen Sorge seiner Eltern und haben diese keinen gemeinsamen Wohnsitz, so leitet sich der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes von demjenigen Elternteil ab, unter dessen Obhut es steht. Im Falle der alternierenden Obhut steht die Obhut beiden Eltern gemeinsam zu, weshalb sich aus der Obhutsregelung keine eindeutige Anknüpfung ergibt. Nach der Rechtsprechung liegt diesfalls ein Anwendungsfall von Art. 25 Abs. 1 zweiter Teilsatz ZGB vor, sodass das Kind sei-

- 33 - nen Wohnsitz am Aufenthaltsort hat. Darunter wird derjenige Ort verstanden, zu dem das Kind den engsten Bezug hat (BGE 135 III 49 E. 5.3; BGE 144 V 299 E. 5.3.3.1 f.; vgl. zum Ganzen BK-Affolter-Fringeli/Vogel, Art. 315–315b ZGB N 42 ff.). Die Klägerin hat ihren Wohnsitz in D._____ und der Beklagte in F._____. Da C._____ (mindestens) an vier Tagen unter der Woche bei der Klägerin wohnt und seit November 2023 auch dort die Krippe besucht, hat er seinen Lebensmittelpunkt überwiegend in D._____, wo dementsprechend sein Aufenthaltsort begründet wird. Der Wohnsitz von C._____ befindet sich somit bei der Klägerin in D._____. 5. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Parteien nach der Trennung de facto eine alternierende Obhut gelebt haben und C._____ auch für die weitere Dauer des Verfahrens und bis zu seinem Eintritt in den Kindergarten unter die alternierende Obhut der Parteien zu stellen ist. Der Beklagte ist zu berechtigen und zu verpflichten, C._____ an drei verlängerten Wochenenden pro Monat von Freitagmorgen, 09.00 Uhr, bis Sonntagabend, 18.00 Uhr, zu betreuen. In der Woche, in welcher C._____ das Wochenende bei der Klägerin verbringt, ist der Beklagte zu berechtigen und zu verpflichten, C._____ am Freitagnachmittag von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu betreuen. In der übrigen Zeit wird C._____ von der Klägerin betreut. Der betreuende Elternteil hat C._____ am Ende der Betreuungszeit zum jeweils anderen Elternteil zu bringen. Die Ferien- und Feiertagsregelung der Vorinstanz ist zu bestätigen. Entsprechend kommt im Jahr 2025 der Klägerin das Entscheidungsrecht zu. Weshalb ihr aufgrund ihres Arbeitsplanes für die gesamte Dauer des Verfahrens das Entscheidungsrecht zukommen soll, erhellt nicht, zumal sich die Parteien ohnehin bis Ende Oktober des Vorjahres über die Ferien abzusprechen haben, sodass die Klägerin ihre Ferien ohne Weiteres im Voraus und unter Berücksichtigung ihres Arbeitsplanes organisieren kann (vgl. Urk. 51 S. 65). B. Kindesschutzmassnahmen 1. Weisungen

- 34 -

E. 8

Die zweitinstanzliche Entscheidgebür wird auf Fr. 5'500.– festgesetzt.

E. 9

Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden den Parteien je hälftig auferlegt, jedoch zufolge der jeweiligen Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Parteien werden auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hingewiesen.

E. 10

Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

- 71 -

E. 11

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Klägerin unter Beilage eines Doppels von Urk. 108, an das Obergericht des Kantons Zürich in die Akten des Verfahrens LZ240017-O sowie an die Vorinstanz mit dem Hinweis, dass ihr die Mitteilung an das Migrationsamt gemäss Dispositivziffer 10 ihres Entscheids obliegt, je gegen Empfangsschein.

E. 12

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG und ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 2. Juni 2025 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. A. Huizinga MLaw D. Müller versandt am: jo

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.